



Grundsätze „Mit dem Fahrrad zur Schule“

Aus verkehrspädagogischer Sicht wird unbedingt geraten, Grundschüler nicht mit dem Rad zur Schule fahren zu lassen. Aus entsprechenden Gründen wird die Radfahrprüfung erst in der vierten Klasse durchgeführt. Ein sicherer Fußgänger ist nicht automatisch ein sicherer Radfahrer.

- *Kinder sind Mehrfachanforderungen noch nicht gewachsen*
- *Sie haben Schwierigkeiten zu erkennen, aus welcher Richtung Geräusche kommen.*
- *Sie lassen sich noch stark ablenken, können sich nicht über längere Zeit systematisch auf etwas konzentrieren.*
- *Kinder sehen wie durch Scheuklappen. Was Erwachsene irgendwie wahrnehmen, sehen Kinder nicht. Deshalb erkennen sie Gefahren oft erst sehr spät und haben keine Zeit mehr zu reagieren.*
- *Grundschulkindern fällt es oft schwer, Entfernungen und Geschwindigkeiten abzuschätzen.*
- *Kinder schließen von sich auf andere. Was sie nicht sehen, existiert für sie auch nicht.*

Nur nach und nach erwirbt ein Kind die fürs Radfahren notwendigen Kompetenzen. Die Entwicklung vollzieht sich mehr sprunghaft als kontinuierlich. Einen ersten deutlichen Sprung machen die Kinder mit 8 Jahren. Viele notwendige Fähigkeiten können sie erst in diesem Alter erwerben.

Im Eigentum der Schüler stehende Fahrräder zählen zu den vom Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein versicherten Sachen (§2, Abs. 2). Dies gilt aber nur für die Schüler, die eine Benutzungserlaubnis zum Abstellen ihres Fahrrads auf dem Schulgelände erhalten haben.

Ein Leistungsanspruch besteht jedoch nicht, wenn der vom Schaden betroffene Schüler aus einer gesetzlichen oder freiwilligen Versicherung Ersatz verlangen kann.

Eine Haftung der Hansestadt Lübeck für Schäden am Fahrrad ist ausgeschlossen. Der Radfahrer und sein gesetzlicher Vertreter verpflichten sich, die Hansestadt Lübeck von allen

Haftpflichtschadenersatzansprüchen (soweit diese mit dem Abstellen des Fahrrads zusammenhängen), die Dritte evtl. gegen die Hansestadt Lübeck geltend machen, freizuhalten.

Die Fahrräder werden an die Fahrradständer vor dem Haupteingang angeschlossen. Sie unterliegen keiner Bewachung. Andere Abstellorte sind nicht gestattet.

Schnell abzumontierende Fahrradteile sollten vernünftigerweise nicht mitgebracht werden.

Sonderzubehör (Spiegel, Kilometerzähler, Tachometer, Gepäcktaschen u. ä.) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Diebstahl und Vandalismus müssen sofort gemeldet werden und diesbezügliche Schäden umgehend nach Schadenseintritt bei der Polizei zur Anzeige gebracht werden.

Der Schüler ist auf dem direkten Weg zur Schule und von der Schule nach Hause (nicht auf Umwegen) gegen Unfälle versichert.